

Beitragsgesuch – Prävention Elementar

(Vollzugsverordnung § 29 zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972; BGS 618.112)

Freiwillige Massnahmen zum Schutz vor Elementarschäden an bestehenden Gebäuden.

BAUOBJEKT

PLZ, Ort Strasse, Nr.
 Grundbuch-Nummer Baujahr des Gebäudes

EIGENTÜMER

Name Vorname
 Strasse, Nr. PLZ, Ort
 Tel. P Tel. G
 Tel. M E-Mail

GEFAHRENZONE

Einstufung der Parzelle gemäss kommunaler Gefahrenkarte

- keine
- rot (Bauverbot, nur mit Ausnahmegewilligung) gelb (Hinweise gemäss Baubewilligung)
 Überflutung bestehendes Terrain höher als 2,00 m Überflutung bestehendes Terrain bis 50 cm
- blau (Auflagen gemäss Baubewilligung) gelb-weiss
 Überflutung bestehendes Terrain 50 cm bis 2,00 m Überflutung bestehendes Terrain bis 10 cm

GEFÄHRDUNG

Beschrieb (evtl. Skizzen/Fotos) der Gefährdung. Zum Beispiel: Woher kommt das Wasser, welche Schäden können entstehen und welche Schadenssumme am Gebäude ist zu erwarten?

Mögliche Schadenssumme CHF

OBJEKT-

SCHUTZMASSNAHMEN

Beschrieb der vorgesehenen Massnahmen

KOSTENVORANSCHLAG

CHF

Ort und Datum

Unterschrift

Beilagen (es sind einzureichen): Plansatz, Kostenzusammenstellung, Situationsplan

Bitte leer lassen, wird durch die SGV ausgefüllt.

Beitrag	Datum	Visum	Vers.-Summe	Letzte Schätzung

Beiträge an Objektschutzmassnahmen

Bestehende Gebäude, bei denen mit verhältnismässigem Aufwand das Schadenpotenzial verringert werden kann, sollen möglichst sicher gegen Elementarschäden gemacht werden. Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) unterstützt Hauseigentümer, welche freiwillig Objektschutzmassnahmen ergreifen, mit finanziellen Beiträgen. Eigentümer können Unterstützung mit dem Formular «Beitragsgesuch – Prävention Elementar» direkt bei der SGV beantragen. Die Gesuche werden geprüft und das weitere Vorgehen mit den Eigentümern besprochen. Bei komplexen Projekten empfiehlt sich ein vorgängiger Kontakt mit der SGV.

BEISPIELE VON MASSNAHMEN

Beiträge werden namentlich an bauliche Massnahmen geleistet wie:

- ! Abschottungen von Öffnungen in der Gebäudehülle
- ! Erhöhen von Lichtschächten, Sockelmauern, Türschwellen
- ! Erstellen oder Erhöhen von Zugängen, Ablenkmauern und -dämmen
- ! Technische Massnahmen, wie zum Beispiel mobile Hochwasserschutzsysteme bei zwingend erforderlichen Zugänglichkeiten

BEITRÄGE

Die SGV leistet bis zu 20 % an die beitragsberechtigten Kosten, jedoch nicht mehr als ein möglicher Schaden.

BEDINGUNGEN FÜR BEITRÄGE

Beiträge sind an folgende Bedingungen geknüpft:

- ! Das Gebäude steht in einer entsprechenden Gefahrenzone oder es besteht eine offensichtliche Gefährdung durch eine nicht kartierte Naturgefahr
- ! Das Gebäude ist bei der SGV versichert
- ! Das Gebäude oder der betreffende Gebäudeteil ist vor Inkrafttreten der kommunalen Gefahrenkarte erstellt worden
- ! Allfällige notwendige Bewilligungen für die Massnahmen sind von den Eigentümern selbst einzuholen

KEINE BEITRÄGE WERDEN AUSGERICHTET AN

- ! Wasserbauliche Massnahmen wie Bachverbauungen und deren Unterhalt
- ! Gebäude, welche für die entsprechende Gefahr von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind
- ! Unverhältnismässige oder unwirksame Massnahmen
- ! Behebung von Gebäudemängeln
- ! Unterhalt und Reparatur von bereits realisierten Objektschutzmassnahmen
- ! Abdichtungen der Gebäudehülle und Leitungsdurchdringungen
- ! Pumpen im Gebäude
- ! Hangsicherungen, Steinschlagnetze
- ! Gebäude oder Gebäudeteile, welche nach Inkrafttreten der kommunalen Gefahrenkarte erstellt wurden

VORGEHEN

Gesuche sind der SGV vor der Ausführung schriftlich mit folgenden Beilagen einzureichen:

Formular Beitragsgesuch – Prävention Elementar, Situationsplan, Beschrieb (evtl. Skizzen/Fotos) der Gefährdung, Beschrieb der vorgesehenen Massnahmen (Pläne/Skizzen), Kostenvoranschlag (Offerten) der vorgesehenen Massnahmen

VERJÄHRUNGSFRIST

Die Beitragspflicht der SGV entfällt nach Ablauf von 2 Jahren nach der erteilten Beitragszusicherung